

Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen

16. Mai 2008

(Ausgabe 1. Juli 2013)

I. Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Gemäss den Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft der SFAMA halten sich Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG, Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG (nachstehend "Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen" genannt) bei der Publikation von Performancedaten an international anerkannte Standards. 1

Diese Richtlinie soll eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung sicherstellen und damit zu einer 2

- möglichst hohen Transparenz und Vergleichbarkeit der am schweizerischen Markt dem Publikum angebotenen kollektiven Kapitalanlagen, 3
- objektiven und seriösen Information der Anleger und 4
- hohen Glaubwürdigkeit der am Markt stark beachteten Performance-Informationen 5

beitragen.

Die Richtlinie ist auf alle in der Schweiz genehmigten kollektiven Kapitalanlagen anzuwenden. 6

Materiell orientiert sich diese Richtlinie an internationalen Standards (z.B. Global Investment Performance Standards, GIPS). 7

II. Richtlinie

Einleitung

Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf wesentliche Aspekte. Wo keine Regelungen getroffen sind, haben die Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen die Informationen im Sinne der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu gestalten. 8

A Berechnung

1. Grundsatz

Die Performance einer kollektiven Kapitalanlage entspricht mit Ausnahme der unter Ziff. 3 genannten Fälle dem auf einem Anteil innerhalb einer bestimmten Periode erzielten Gesamterfolg (total return) in der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage. Sie wird in Prozenten des Nettoinventarwertes je Anteil zu Beginn des Betrachtungszeitraums ausgedrückt und berechnet sich wie folgt: **9**

Kollektive Kapitalanlagen ohne Ausschüttung im Betrachtungszeitraum **10**

- Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil **11**

Kollektive Kapitalanlagen mit Ausschüttung im Betrachtungszeitraum **12**

- Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil unter der Annahme, dass **13**

der Bruttobetrag der Ertrags- und/oder Kapitalgewinnausschüttungen unmittelbar und ohne Abzüge (Steuern, Kommissionen usw.) wieder in der kollektiven Kapitalanlage angelegt wird. **14**

Schweizerische kollektive Kapitalanlagen mit Ertragsthesaurierung **15**

- Veränderung des Nettoinventarwertes je Anteil unter der Annahme, dass **16**

die abgelieferte eidg. Verrechnungssteuer unmittelbar und ohne Abzüge (Steuern, Kommissionen usw.) wieder in der kollektiven Kapitalanlage angelegt wird. **17**

2. Allgemeine Berechnungsformel

$$\text{Performance \%} = \left\{ \frac{\text{NAV}_{\text{Ende P}} \times f_1, f_2 \dots f_n}{\text{NAV}_{\text{Beginn P}}} - 1 \right\} \times 100 \quad \mathbf{18}$$

$\text{NAV}_{\text{Ende P}}$ Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Betrachtungszeitraums **19**

$\text{NAV}_{\text{Beginn P}}$ Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Betrachtungszeitraums (d.h. letzter Wert des vorangegangenen Betrachtungszeitraums)

$f_1, f_2 \dots f_n$ Adjustierungsfaktoren für Ausschüttungen wobei:

$$f = \frac{\text{NAV}_{\text{ex}} + \text{Bruttoausschüttung}}{\text{NAV}_{\text{ex}}} \quad \mathbf{20}$$

NAV_{ex} Nettoinventarwert nach Abgang der Ausschüttung **21**

Bruttoaus- Bruttobetrag der Ertrags- und Kapitalgewinnausschüttungen je Anteil
schüttung an Anleger in der Schweiz (bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Affidavit)

Eine über mehrere Jahre hinweg kumulierte Performance errechnet sich aus der geometrischen Verknüpfung der in den einzelnen Jahren bzw. Betrachtungszeiträumen erzielten Performance; der jährliche Durchschnittswert aus einer über mehrere Jahre hinweg kumulierten Gesamtpomformance entspricht dem geometrischen Durchschnitt. **22**

Die Performance ist immer auf mindestens eine Stelle nach dem Komma genau auszuweisen. 23

3. Ausnahmefälle

Bei kollektiven Kapitalanlagen ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme, deren Anteile jedoch an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt regelmässig gehandelt werden (z.B. schweizerische Immobilienfonds), ist die Performance gemäss obiger Formel und unter Verwendung der an diesem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt notierten Kurse zu berechnen. Ist eine Wiederanlage zum tieferen Nettoinventarwert möglich, so ist dieser auch bei der Berechnung des Adjustierungsfaktors zu verwenden. 24

4. Umrechnung in andere Währungen

Die Performance kann auch auf Nettoinventarwerten, welche nicht auf die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage lauten, berechnet werden. In diesem Fall ist anzugeben, dass es sich um eine Umrechnung aus der zu nennenden Rechnungseinheit handelt. Dabei muss klar ersichtlich sein, in welcher Währung die Performance gerechnet wird. Zudem ist der Nettoinventarwert am Anfang und Ende des Betrachtungszeitraums zu dem von einem anerkannten Kursmeldedienst als Schlusskurs des betreffenden Tages gelieferten Devisenkurs umzurechnen. 25

B Publikation von Performancedaten

5. Zeitperioden und Aktualität

Historische Performancedaten müssen für mindestens folgende Betrachtungszeiträume veröffentlicht werden: 26

- für das vergangene Kalenderjahr einzeln und 27
entweder
 - für die vergangenen drei Kalenderjahre oder 28
 - für die vergangenen fünf Kalenderjahre oder 29
 - seit Gründung der kollektiven Kapitalanlage 30
entweder
 - für jedes Jahr einzeln, 31
 - als kumulierter Gesamtwert für mehrere Kalenderjahre oder 32
 - als jährlicher Durchschnittswert für mehrere Kalenderjahre. 33

Zusätzlich dürfen historische Performancedaten für das laufende Kalenderjahr einzeln veröffentlicht werden. Die Performance für das laufende Kalenderjahr ist auf ein Monatsende hin zu berechnen, das längstens 60 Tage vor dem Erscheinungsdatum der Veröffentlichung liegt. Die für Zeiträume von weniger als einem Jahr berechnete 34

Performance darf nicht annualisiert werden.

Zusätzlich zu den Angaben für die vergangenen Kalenderjahre kann die Performance ausgehend vom letzten Stichtag für rollierende Zeitperioden (z.B. jeweils September - September) veröffentlicht werden. Zur Berechnung der Performance der rollierenden Perioden dürfen jeweils nur Monatsendwerte verwendet werden. **35**

Es muss klar ersichtlich sein, in welcher Währung die Performance gerechnet wird. **36**

6. Vergleiche mit Indices

Weist eine kollektive Kapitalanlage im Prospekt einen Index als Benchmark aus, so darf nur dieser für vergleichende Darstellungen verwendet werden. Enthält der Prospekt keinen Benchmark, darf zum Vergleich ein Index (oder eine andere geeignete Vergleichsgrösse) verwendet werden. Dieser muss für die Anlagepolitik und den -charakter der kollektiven Kapitalanlage möglichst repräsentativ sein und genau benannt werden. **37**

Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) sind in der gleichen Währung wie die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und für den gleichen Betrachtungszeitraum wie die Performance der kollektiven Kapitalanlage anzugeben. Werden im Betrachtungszeitraum Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) geändert, so **38**

- sind die zuvor verwendeten Werte unverändert beizubehalten; **39**
- dürfen die Datenreihen verknüpft werden (verknüpfter Benchmark); **40**
- ist das Datum der Änderung anzugeben; **41**
- ist die Bezeichnung des zuvor verwendeten Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) anzugeben (siehe Beispiel in der Beilage). **42**

Handelt es sich beim Benchmark/Index (bzw. der Vergleichsgrösse) um einen nicht anerkannten oder einen nicht öffentlich zugänglichen Index eines bestimmten Anlagemarktes, so ist dessen Zusammensetzung sowie der bzw. die unabhängigen Provider im Jahres- und Halbjahresbericht der kollektiven Kapitalanlage offen zu legen. Im Prospekt ist in diesem Fall auf diese Offenlegung hinzuweisen. Bei jeder Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, wo sich die Anleger über die Zusammensetzung des Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) informieren können. **43**

Wird kein Benchmark/Index (bzw. Vergleichsgrösse) ausgewiesen, so ist dies zu begründen. **44**

7. Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen

Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen (z.B. kollektive Kapitalanlagen mit einer vergleichbaren Anlagepolitik) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: **45**

- die Vergleichsdaten müssen zeitlich exakt übereinstimmen; **46**
- die Kategorie muss eine repräsentative Auswahl darstellen und die betreffende **47**

kollektive Kapitalanlage sowie mindestens vier weitere kollektive Kapitalanlagen beinhalten, die über eine vergleichbare Anlagepolitik verfügen (z.B. gleiche Kategorie bei Swiss Fund Data AG); sind weniger als vier vergleichbare kollektive Kapitalanlagen in einer Kategorie, so dürfen diese nicht zu Vergleichszwecken beigezogen werden;

- die Performance der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen muss auf die gleiche Art und Weise berechnet werden; **48**
- die Bezeichnung der Kategorie und die Quelle der Vergleichsdaten müssen genannt werden. **49**

8. Disclaimer

Bei jeder Publikation von Performancedaten ist darauf hinzuweisen, dass **50**

- die historische Performance keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance darstellt und **51**
- die Performancedaten die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt lassen. **52**

Dieser Disclaimer ist deutlich sichtbar anzubringen. **53**

9. Unzulässigkeit von Performanceversprechen

Nicht garantierte Performanceversprechen sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Veröffentlichung indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken. **54**

10. Performancedaten von Anlagemärkten oder anderen Portefeuilles

Bei neuen kollektiven Kapitalanlagen kann die historische Entwicklung indikativ anhand der Performance des der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage entsprechenden Anlagemarktes oder eines vergleichbaren (echten oder simulierten) Portefeuilles dargestellt werden. Solche Daten dürfen längstens während zweier Jahre mit verwendet werden. **55**

Werden Marktindices, die Daten des vergleichbaren Portefeuilles oder andere Daten zur Illustration einer hypothetischen, historischen Performance herbeigezogen, so sind diese klar und in deutlicher Schrift entsprechend zu benennen. Sie sind getrennt von der Performance der kollektiven Kapitalanlage darzustellen und dürfen auf keinen Fall mit letzterer verknüpft werden, so dass der Eindruck eines längerfristigen Track Records für die kollektive Kapitalanlage erweckt wird. Auch ist darauf hinzuweisen, dass solche Angaben rein indikativen Charakter haben und dass daraus keine Schlüsse auf die zukünftige Performance der kollektiven Kapitalanlage gezogen werden können. **56**

Die vom Vermögensverwalter einer kollektiven Kapitalanlage in anderen verwalteten Portefeuilles erzielte Performance darf zu informativen Zwecken in Publikationen der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht werden, sofern die Angaben mit internationalen Standards (wie GIPS) übereinstimmen. Auch diese Angaben sind klar und in deutlicher Schrift entsprechend zu benennen. Sie sind getrennt von der Performance der kollektiven **57**

Kapitalanlage darzustellen und dürfen auf keinen Fall mit letzterer verknüpft werden.

11. Repositionierung (Änderung der Anlagepolitik)

Wird die Anlagepolitik nachhaltig geändert und verändert sich somit der Anlagecharakter weitgehend, so ist dies in geeigneter Weise offenzulegen. **58**

12. Umstrukturierungen / Vereinigungen von kollektiven Kapitalanlagen

Bei Umstrukturierungen von kollektiven Kapitalanlagen dürfen historische Performance-daten nur dann weiter verwendet werden, wenn die Anlagepolitik und der -charakter der kollektiven Kapitalanlage sowie die belasteten Kommissionen und Kosten weitestgehend unverändert bleiben. **59**

Bei einer Vereinigung ist zu wählen, ob der Track Record der "übernehmenden" oder jener der "eingebrachten", grösseren kollektiven Kapitalanlage weitergeführt werden soll. Vorausgesetzt ist, dass die vereinigte kollektive Kapitalanlage weiterhin weitestgehend nach bisherigen Grundsätzen und im gleichen Stil wie zuvor verwaltet wird und die zu übernehmende historische Performance auch für die neue kollektive Kapitalanlage repräsentativ ist. **60**

Die Übernahme des Track Records ist auch im Falle einer Repatriierung (grenzüberschreitende Vereinigungen) möglich. Die vorstehenden Voraussetzungen gelten analog. **61**

13. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen

Wenden kollektive Kapitalanlagen für einzelne Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionen und Kosten zulasten ihres Vermögens an, so ist für jede Anteilsklasse die Performance separat auszuweisen. In Werbe- und Marketingunterlagen sind die Daten der für das angesprochene Zielpublikum konzipierten Anteilsklasse zu verwenden. **62**

Haben kollektive Kapitalanlagen Währungsanteilsklassen, deren Referenzwährung von der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und/oder Anlagewährung abweichen, muss die Performance mindestens in der entsprechenden Referenzwährung der Anteilsklasse ausgewiesen werden. **63**

14. Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt

Die Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt richtet sich nach den dafür jeweils massgebenden Bestimmungen. **64**

15. Zusätzliche Kennzahlen

Für einzelne kollektive Kapitalanlagen bzw. Arten von kollektiven Kapitalanlagen können zusätzliche Ertrags- oder Renditekennzahlen (z.B. Ausschüttungsrendite, Kapitalrendite) veröffentlicht werden. Dafür massgebend sind allfällige, von der SFA im Rahmen der Selbstregulierung festgelegte Definitionen und Berechnungsformeln. **65**

Werden solche Kennzahlen publiziert, so sind diese klar von der Performance abzugrenzen. 66

III. Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinie als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 Selbstregulierung als Mindeststandard). 67

B Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 16. Mai 2008 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft. 68

Beilage: Beispiel zur Berechnung der Performance und Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen 69

Beilage Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen

A Beispiel zur Berechnung der Performance

1. Ausgangslage

2003: Nettoinventarwert am Jahresende (NAV _{Beginn P})	350 RE	1
2004: Ertrags- und Kapitalgewinnausschüttungen Nettoinventarwert am Jahresende	8 + 10 RE; NAV _{ex} 348 RE 357 RE	2
2005: Ertragsausschüttung Nettoinventarwert am Jahresende	8 RE; NAV _{ex} 335 RE 340 RE	3
2006: "Split" der Anteile Ertragsausschüttung Nettoinventarwert am Jahresende	1 : 5 1.50 RE; NAV _{ex} 77 RE 79 RE	4
2007: Nettoinventarwert am 30.06.	81 RE	5

2. Berechnung der Performance für einzelne Jahre

2004:

$$\text{Performance } r_1 = \left\{ \frac{357 \text{ RE} \times 1.051724}{350 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 7.2759 \% \text{ bzw. } 7.3 \% \quad 6$$

Berechnung des Adjustierungsfaktors f
(in den Folgejahren gleich vorgehen): 7

$$f = \frac{348 + 8 + 10 \text{ RE}}{348 \text{ RE}} = 1.051724$$

2005:

$$\text{Performance } r_2 = \left\{ \frac{340 \text{ RE} \times 1.023881}{357 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = -2.4875 \% \text{ bzw. } -2.5 \% \quad 8$$

2006:

$$\text{Performance } r_3 = \left\{ \frac{79 \text{ RE} \times 5 \times 1.019481}{340 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 18.4397 \% \text{ bzw. } 18.4 \% \quad 9$$

2007 (bis 30.06.):

$$\text{Performance } r_4 = \left\{ \frac{81 \text{ RE}}{79 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 2.5316 \% \text{ bzw. } 2.5 \% \quad 10$$

3. Berechnung der kumulierten Performance für die Jahre 2004-2006 (zwei Möglichkeiten)

a) durch Anwendung der allgemeinen Formel: 11

$$\text{Performance \%} = \left\{ \frac{\text{NAV}_{\text{Ende P}} \times f_1 \times f_2 \dots \times f_n}{\text{NAV}_{\text{Beginn P}}} - 1 \right\} \times 100 \quad 12$$

Berechnung

$$r_{3 \text{ Jahre}} = \left\{ \frac{79 \text{ RE} \times 1.051724 \times 1.023881 \times 5 \times 1.019481}{350 \text{ RE}} - 1 \right\} \times 100 = 23.8965 \% \text{ bzw. } 23.9 \% \quad 13$$

b) durch geometrische Verknüpfung der in Teilperioden erzielten Performance gemäss folgender Formel: 14

$$r_{\text{kumul n}} \% = \left\{ \left(1 + \frac{r_{P1}}{100} \right) \times \left(1 + \frac{r_{P2}}{100} \right) \times \left(1 + \frac{r_{Pn}}{100} \right) - 1 \right\} \times 100 \quad 15$$

$r_{\text{kumul n}}$ Für n Perioden kumulierte Performance 16

$r_{P1} \dots r_{Pn}$ Performance für Teilperiode 1....n 17

Berechnung

$$r_{\text{Jahre 1-3}} = \left\{ \left(1 + \frac{7.2759}{100} \right) \times \left(1 + \frac{-2.4875}{100} \right) \times \left(1 + \frac{18.4397}{100} \right) - 1 \right\} \times 100 = \quad 18$$

$$\left\{ 1.072759 \times 0.975125 \times 1.184397 - 1 \right\} \times 100 = 23.8967 \% \text{ bzw. } 23.9 \%$$

4. Berechnung der durchschnittlichen Jahresperformance

Allgemeine Formel: 19

$$\text{Durchschnittliche Performance p.a. \%} = \left\{ \sqrt[n]{1 + \frac{r_{\text{kumul n}}}{100}} - 1 \right\} \times 100 \quad 20$$

Berechnung

$$\text{Durchschnittliche Performance p.a. \%} = \left\{ \sqrt[3]{1 + \frac{23.8966}{100}} - 1 \right\} \times 100 = 7.4038 \% \text{ bzw. } 7.4 \% \quad 21$$

B Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen

1. 2007 und 2006 und für jedes weitere Kalenderjahr einzeln

XYZ-Fonds - Performance				
Berechnet in RE	2007 01.01. - 30.06.	2006	2005	2004
XYZ-Fonds	2.5 %	18.4 %	- 2.5 %	7.3 %
Vergleichsindex	2.6 %	18.9 %	- 2.9 %*	7.1 %

22

* bis 30.06.2005 Index (Bezeichnung des zuvor verwendeten Vergleichsindex)

2. 2007 und 2006 und jährlicher Durchschnitt der letzten 3 und 5 Jahre

XYZ-Fonds - Performance				
Berechnet in RE	2007 01.01. - 30.06.	2006	2004 – 2006 Durchschnitt p.a.	2002 – 2006 Durchschnitt p.a.
XYZ-Fonds	2.5 %	18.4 %	7.4 % p.a.	10.6 %*
Vergleichsindex		18.9 %	7.3 %*	9.9 %

23

* bis 30.06.2005 Index (Bezeichnung des zuvor verwendeten Vergleichsindex)

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

24

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen	1
I. Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit	1
II. Richtlinie	1
Einleitung	1
A Berechnung	2
1. Grundsatz	2
2. Allgemeine Berechnungsformel	2
3. Ausnahmefälle	3
4. Umrechnung in andere Währungen	3
B Publikation von Performancedaten	3
5. Zeitperioden und Aktualität	3
6. Vergleiche mit Indices	4
7. Vergleiche mit Durchschnittswerten von Kategorien kollektiver Kapitalanlagen ..	4
8. Disclaimer	5
9. Unzulässigkeit von Performanceversprechen	5
10. Performancedaten von Anlagemärkten oder anderen Portefeuilles	5
11. Repositionierung (Änderung der Anlagepolitik)	6
12. Umstrukturierungen / Vereinigungen von kollektiven Kapitalanlagen	6
13. Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen	6
14. Publikation der Performance im vereinfachten Prospekt	6
15. Zusätzliche Kennzahlen	6
III. Übrige Bestimmungen	7
A Mindeststandard	7
B Inkrafttreten	7
Beilage Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen	8
A Beispiel zur Berechnung der Performance	8
1. Ausgangslage	8
2. Berechnung der Performance für einzelne Jahre	8
3. Berechnung der kumulierten Performance für die Jahre 2004-2006	9
4. Berechnung der durchschnittlichen Jahresperformance	9
B Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen	10
1. 2007 und 2006 und für jedes weitere Kalenderjahr einzeln	10
2. 2007 und 2006 und jährlicher Durchschnitt der letzten 3 und 5 Jahre	10